

Dr. Gerda Müller

Vizepräsidentin des BGH a.D.

Stellungnahme zum Hinterbliebenengeld

(Kurzfassung meines Aufsatzes in VersR 2017, 321 ff.)

1. Vorbemerkung

Ein derartiger Anspruch ist im deutschen Recht im Gegensatz zu vielen ausländischen Rechtsordnungen¹ nicht vorgesehen und auch bei der Änderung des Schadensersatzrechts im Jahr 2002 nicht eingeführt worden. Trotz vielfacher Erörterung im Schrifttum² und ausgiebiger Diskussion mit unterschiedlichen Empfehlungen bei Tagungen wie dem Deutschen Juristentag und dem Deutschen Verkehrsgerichtstag³ blieb die Forderung nach einem Entschädigungsanspruch für die Hinterbliebenen bisher unberücksichtigt, weil ein solcher Anspruch der Systematik des deutschen Deliktsrechts nicht entspricht und auch das Bemessungsproblem als unlösbar empfunden wurde⁴. Inzwischen mag die Dringlichkeit dadurch erhöht worden sein, dass der EGMR mehrfach gefordert hat, die nationale Rechtsordnung müsse nach Art. 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention nahen Angehörigen eines Getöteten jedenfalls bei einer möglichen staatlichen Mitverantwortung für den Todesfall auch einen zivilrechtlichen Geldanspruch einräumen⁵. Das könnte es nahelegen, einen Anspruch auch dann zu gewähren, wenn ein anderer als der Staat für die Tötung verantwortlich ist. Deshalb ist es nicht nur im Hinblick auf die zunehmende Popularität der Forderung, sondern auch auf das europäische Recht verständlich, dass nunmehr ein Entwurf zur Einführung eines Anspruchs auf Hinterbliebenengeld vorgelegt wird.

2. Die Rechtslage

Im deutschen Recht wird immaterieller Schaden nur für den unmittelbar Geschädigten anerkannt, um den als ausufernd empfundenen Ersatz bloß reflexhafter Schäden eines Dritten auszuschließen. Dass bei der Reform des Schadensersatzrechts im Jahr 2002 der bis dahin nur aus deliktischer Haftung (§ 847 BGB a.F.) entstehende Anspruch auf Ersatz von immateriellem Schaden bei Verletzung bestimmter Rechtsgüter - also das sog. Schmerzensgeld - durch den neuen § 253 Abs. 2 BGB auf Gefährdungshaftung und Vertragshaftung erstreckt worden ist, hat nichts an der grundsätzlichen Wertung des Gesetzgebers geändert. Weiterhin werden bei einem Todesfall die Angehörigen des Getöteten als nur

¹ Vgl. den Überblick bei *Staudinger* in 50. VGT (2012) S. 21 Fn. 58.

² Nachweise bei *Staudinger* aaO (Fn. 1) S. 23 Fn. 76.

³ Ablehnend der 33. VGT (1995) und der 66. DJT (2006), zustimmend der 50. VGT (2012).

⁴ Hierzu *G. Müller* VersR 2003, 1, 4 f. m.Hinw. auf *Bollweg/Hellmann*, Das neue Schadensersatzrecht S. 58.

⁵ Hierzu vgl. Begründung des Entwurfs BT-Drucks. 18/11397 vom 7.3.2017 (nachfolgend: E) S. 7 letzter Absatz.

mittelbar Geschädigte betrachtet, so dass ihnen nach § 844, 845 BGB nur materielle Ansprüche auf Ersatz von Beerdigungskosten, Unterhalt oder entgangenen Dienstleistungen zustehen können. Einen eigenen immateriellen Schadensersatzanspruch im Sinn der §§ 823 Abs. 1, 253 Abs. 2 BGB können sie nach der sog. Schockschaden-Rechtsprechung⁶ nur dann geltend machen, wenn sie selbst unmittelbar Geschädigte sind, weil sie infolge von Tötung oder lebensbedrohenden Verletzungen eines nahen Angehörigen eine eigene Gesundheitsbeschädigung im Sinn der genannten Vorschriften erlitten haben. Das setzt jedoch voraus, dass ihre Beeinträchtigung echten Krankheitswert hat, also einen pathologisch fassbaren Gesundheitsschaden darstellt, der nach Art und Schwere über das hinausgeht, was Nahestehende in derartigen Fällen erfahrungsgemäß an Beeinträchtigungen erleiden⁷ und was als Schicksalsschlag entschädigungslos hingenommen werden muss.

3. Der Entwurf

Während der Anspruch in der Vorgabe durch den Koalitionsvertrag noch als Schmerzensgeld bezeichnet wird, wie es auch den bisherigen Forderungen entspricht, wird er nunmehr als Hinterbliebenengeld bezeichnet und auf die Gefährdungshaftung erstreckt, während er bei vertraglicher Haftung nur in wenigen Ausnahmefällen gelten soll⁸.

a) Systematikproblem

Der Anspruch erscheint im Entwurf nicht als immaterieller Anspruch im Sinn des § 253 Abs. 2 (früher 847) BGB, sondern wird den Ansprüchen des § 844 BGB hinzugefügt. Das ist insofern richtig, als § 253 Abs. 2 BGB nur den immateriellen Schaden des unmittelbar Geschädigten betrifft, während es bei § 844 Abs. 2 BGB um Ansprüche Dritter geht, die durch eine unerlaubte Handlung mittelbar – vor allem in ihren Unterhaltsansprüchen gegenüber dem Getöteten – geschädigt worden sind. Andererseits handelt es sich dabei um materielle Ansprüche, während der neue Anspruch erklärtermaßen keinen solchen Schaden betrifft, so dass er innerhalb des § 844 BGB eigentlich ein Fremdkörper ist. Allerdings hätte er sich erst recht nicht in den Rahmen des § 253 BGB einordnen lassen. Denn einen Anspruch auf Schmerzensgeld hat nur der unmittelbar Geschädigte. Zudem gehört das Leben ebenso wenig zu den in § 253 Abs. 2 BGB abschließend aufgezählten Rechtsgütern wie seelisches Leid, so dass auch unter diesem Aspekt ein Anspruch auf „Schmerzensgeld“ – zumal für nur mittelbar geschädigte Dritte – nicht in Betracht kommt. Diese systematischen Bedenken müssen es jedoch nicht ausschließen, einen solchen Anspruch zu schaffen, wenn das geboten ist. Er könnte als ein Anspruch eigener Art

⁶ Hierzu *Grüneberg* in Palandt, BGB, 75. Aufl. (2016) vor § 249 Rn. 40 n.w.N.

⁷ Grundlegend BGHZ 56, 163, 165; ebenso BGH NJW 1984, 1405; 1985, 1390; 2015, 2246, 2247.

⁸ Hierzu E S. 8 Abs. 3; kritisch die Stellungnahme des DAV S. 9.

aufzufassen sein, ähnlich wie die Geldentschädigung beim Allgemeinen Persönlichkeitsrecht, das ebenfalls nicht zu den in § 253 Abs. 2 BGB aufgezählten Rechtsgütern gehört, jedoch von der Rechtsprechung als in so hohem Maß schutzwürdig betrachtet wird, dass sie den hierfür erforderlichen Anspruch außerhalb des Deliktssystems unmittelbar aus Art. 1 und 2 GG hergeleitet hat. Erst recht muss dem Gesetzgeber die Schaffung eines Anspruchs freistehen, wenn er ihm notwendig erscheint.

b) Kommerzialisierungsproblem

Bei der Frage nach der Notwendigkeit könnte auch das Kommerzialisierungsproblem zu bedenken sein, auf das der DRB in seiner Stellungnahme hinweist. Allerdings ist unverkennbar, dass sich hier ein Wandel der Anschauungen angebahnt hat. Die Kommerzialisierung höchstpersönlicher Ansprüche entspricht offensichtlich einem Zug der Zeit und ist im Bereich des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts viel weiter fortgeschritten, als das bei Schaffung des BGB vorstellbar war⁹. Das könnte entsprechend für die Kommerzialisierung von Schicksalsschlägen gelten, wenn es für deren Ursache einen Verantwortlichen gibt.

c) Bezeichnungsproblem

Der vorgesehene Anspruch stellt keinen Ausgleich für den Verlust eines dem Hinterbliebenen besonders nahestehenden Menschen dar, weil ein solcher Verlust nicht in Geld bemessen werden kann. Vielmehr ist der Anspruch ausdrücklich als Anerkennung für seelisches Leid gedacht, die es dem Hinterbliebenen ermöglichen soll, seine durch den Verlust entstandene Trauer und sein seelisches Leid zu lindern¹⁰. Dieser Zweck kommt allerdings in der Bezeichnung des Anspruchs als „Hinterbliebenengeld“ nur unzulänglich zum Ausdruck. Schon formal weist diese Bezeichnung mit den Parallelen zu Wohngeld, Kindergeld u.ä. mehr in Richtung fortlaufender Zahlungen oder einer Sozialleistung, was offensichtlich nicht gemeint ist. Inhaltlich wirkt die Bezeichnung im Vergleich mit dem Gegenstand des Anspruchs betont nüchtern, fast dürftig. Gewiss ist in Gesetzen kein Pathos angebracht. Dennoch hätte die Bezeichnung besser ausdrücken können, worum es geht. Wenn das beim Verlust eines Angehörigen erlittene seelische Leid eine Entschädigung in Geld erforderlich macht, sollte das schon in der Bezeichnung des Anspruchs – etwa als „Hinterbliebenenentschädigung“ – zum Ausdruck kommen, zumal die neue Vorschrift denn auch eine „angemessene Entschädigung in Geld“ vorsieht.

4. Voraussetzungen des Anspruchs

⁹ G. Müller VersR 2008, 1141, 1150 ff.

¹⁰ E S. 7 Abs. 4, 12 letzter Absatz..

a) Verlust durch Tod

Der Entwurf hat sich dafür entschieden, dass nur der Verlust eines Menschen durch Tod den Entschädigungsanspruch auslösen kann. Damit hat er der Einbeziehung von Schwerstschäden, wie sie vielfach verlangt wird, eine klare Absage erteilt. Auch wenn diese Forderung verständlich ist, weil die langjährige Pflege eines Schwerverletzten für den pflegenden Angehörigen eine enorme Belastung darstellen und ihn zu einschneidenden Änderungen der eigenen Lebensgestaltung zwingen kann, würde doch die Einbeziehung solcher Sachverhalte nicht nur zu großen Abgrenzungsschwierigkeiten¹¹, sondern auch zu einer unübersehbaren Ausuferung des Anspruchs führen.

b) Seelisches Leid

Nach der Begründung¹² setzt der Anspruch voraus, dass der Hinterbliebene infolge der Tötung seelisches Leid empfunden hat. Was mit dem nachfolgenden Satz gemeint ist, das Gesetz schränke den Begriff des seelischen Leids nicht ein und sehe insbesondere kein Mindestmaß vor, erschließt sich nicht so recht. Jedenfalls soll in aller Regel das für den Anspruch vorausgesetzte besondere persönliche Näheverhältnis indizieren, dass der Hinterbliebene infolge der Tötung seelisches Leid empfindet. Das erscheint schlüssig und hätte als Begründung wohl ausgereicht. Wenn dort anschließend Ausnahmefälle genannt werden, in denen der Hinterbliebene keine innere Beziehung zum Getöteten gehabt habe oder dessen Tod nicht als Verlust empfinde oder aber sein seelisches Leid auf einem anderen Grund beruhe, und für diese Fälle dem Anspruchsgegner die Möglichkeit eingeräumt wird, die Indizwirkung zu widerlegen, leuchtet das nicht ein und macht deutlich, wie problematisch die Erfassung und rechtliche Bewertung rein seelischer Vorgänge ist. Ein besonderes persönliches Näheverhältnis, wie es die Begründung beschreibt, dürfte schon begrifflich eine innere und zwar positive Beziehung zum Getöteten implizieren, so dass kaum denkbar ist, dass seine Tötung kein inneres Leid auslöst (was sich wohl auch einer gerichtlichen Beurteilung entzieht). Die Variante, dass solches Leid vorhanden ist, aber auf einem anderen Grund beruht und deshalb nicht entschädigt werden kann, ist denkbar weit hergeholt und derart fein gesponnen, dass schwer vorstellbar ist, wie der Anspruchsgegner solch subtile Vorgänge erkennen und im Prozess vortragen könnte. Die – zudem im Gesetzestext nicht enthaltene – Widerlegungsmöglichkeit erscheint deshalb hinsichtlich des seelischen Leids wenig sinnvoll.

c) Anspruchsberechtigung

Mit dem Begriff des Hinterbliebenen stellt der Entwurf klar, dass die

¹¹ E S. 8 Abs. 2.

¹² E S. 12 Abs. 5.

Anspruchsberechtigung weniger von der Verwandtschaft abhängen soll als von der sozialen Bindung und geht damit jedenfalls sprachlich über die ursprüngliche Forderung nach einer Entschädigung für „Angehörige“ hinaus. Im Ergebnis erfolgt dann aber doch eine gewisse Privilegierung der Angehörigen, weil Satz 2 eine Vermutung für ein besonderes persönliches Näheverhältnis aufstellt, wenn der Hinterbliebene der Ehegatte, der Lebenspartner, ein Elternteil oder ein Kind des Getöteten war. Das bedeutet, dass in diesen Fällen das Näheverhältnis keiner Darlegung bedarf¹³, wenngleich es nach § 292 Satz 1 ZPO vom Anspruchsgegner widerlegt werden kann, weil z.B. im maßgeblichen Zeitpunkt – nämlich dem der Verletzung - nur noch ein formales familienrechtliches Band bestand oder die Ehegatten bzw. Lebenspartner unter den Voraussetzungen des § 1933 BGB bzw. des § 10 Abs. 3 LPartG getrennt gelebt haben. Man darf gespannt sein, zu welcher Ermittlungstätigkeit das im Einzelfall führen wird. Eine Widerlegung wird auch zulässig sein, wenn nicht die Vermutung greift, sondern ein Hinterbliebener außerhalb des privilegierten Kreises den Anspruch geltend macht und sich hierfür auf ein besonderes persönliches Näheverhältnis beruft, dessen Voraussetzungen er dann darlegen und ggf. beweisen muss.

Hierfür kann er sich an der Begründung des Entwurfs orientieren, wonach die Intensität der tatsächlich gelebten sozialen Beziehung erheblich ist und die Beziehung eine Intensität aufweisen muss, wie sie in den in Satz 2 aufgeführten Fällen typischerweise besteht. Danach können auch Partner einer ehe- oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft, Verlobte (auch im Sinn des Lebenspartnerschaftsgesetzes), Stief- und Pflegekinder sowie Geschwister des Getöteten zum Kreis der Anspruchsberechtigten gehören¹⁴. Bemerkenswert ist, dass die in der Begründung für eine etwaige Anspruchsberechtigung gewählten Beispiele sämtlich familiären Einschlag haben und es sich dabei jedenfalls um Angehörige im weiteren Sinn handelt. Ob daneben auch andere Personen bzw. Konstellationen in Betracht kommen, muss ggf. die Rechtspraxis zeigen.

5. Zur Höhe des Anspruchs

a) Hinweise im Entwurf

Wie beim Schmerzensgeld des § 253 Abs. 2 BGB ist der Anspruch auf Zahlung einer angemessenen Entschädigung in Geld gerichtet, deren Höhe ausdrücklich den Gerichten überlassen wird¹⁵. Anschließend werden Hinweise zur Höhe des Anspruchs gegeben. Dass er angemessen sein soll und § 287 ZPO anwendbar sei, versteht sich von selbst. Wesentlich wichtiger ist der weitere Hinweis, die Höhe des Schmerzensgeldes bei Schockschäden und die insoweit von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze könnten eine gewisse Orientierung

¹³ E S. 13 Abs. 2.

¹⁴ E S. 11 Abs. 7.

¹⁵ E S. 12 letzter Absatz.

geben. Dabei sei allerdings zu berücksichtigen, dass der Anspruch auf Hinterbliebenengeld keine außergewöhnliche gesundheitliche Beeinträchtigung voraussetze. Dieser Hinweis ist in zweifacher Hinsicht von Bedeutung.

b) Verhältnis zum Anspruch aus Schockschaden

Zum einen lenkt er die Aufmerksamkeit auf das Verhältnis dieses Anspruchs zu einem etwaigen Anspruch des Hinterbliebenen auf Ersatz von Schockschaden, wenn er nämlich durch die Tötung selbst einen Gesundheitsschaden im Sinn dieser Rechtsprechung¹⁶ erlitten und dadurch einen selbständigen Schadensersatzanspruch erlangt hat. Zum Verhältnis der beiden Ansprüche¹⁷ sagt die Begründung an früherer Stelle¹⁸, dass bei Vorliegen sowohl der Voraussetzungen des Anspruchs auf Hinterbliebenengeld wie auch eines Anspruchs auf Ersatz von „Schockschaden“ der letztere vorgehe bzw. das Hinterbliebenengeld in ihm aufgehe. Wörtlich heißt es, die Einräumung eines Anspruchs auf Hinterbliebenengeld solle insbesondere nicht dazu führen, dass ein (weitergehender) Anspruch auf Erstattung des Schockschadens ausgeschlossen wäre. Insofern ist zu beachten, dass der Anspruch auf Ersatz für „Schockschaden“ sowohl materiellen (§ 823 Abs. 1 BGB) als auch immateriellen Schaden (§ 253 Abs. 2 BGB) umfassen kann, so dass im Prinzip Ansprüche auf „Schockschadens-Schmerzensgeld“ und Hinterbliebenengeld gleichzeitig bestehen könnten. Hierzu stellt die Begründung also klar, dass nicht zusätzlich zu einem auf Schockschaden beruhenden Schmerzensgeld noch ein Hinterbliebenengeld verlangt werden kann. Aus ihrem Kontext lassen sich aber auch Schlüsse auf die Höhe des Hinterbliebenengelds ziehen. Wenn nämlich beim Schockschaden und dem hieraus resultierenden Schmerzensgeld neben dem durch die Tötung verursachten seelischen Leid zusätzlich eine Gesundheitsschädigung von Krankheitswert zu berücksichtigen ist, liegt auf der Hand, dass die Entschädigung in einem solchen Fall höher ausfallen muss, als wenn nur das seelische Leid zu entschädigen wäre. So werden denn auch in der Begründung die Entschädigungen beim Schockschaden ersichtlich nur zu einer „gewissen Orientierung“ angegeben, weil nämlich zu berücksichtigen sei, dass der Anspruch auf Hinterbliebenengeld keine außergewöhnliche gesundheitliche Beeinträchtigung voraussetzt¹⁹.

c) Unstimmigkeit des Entwurfs

Hieraus wäre eigentlich zu folgern, dass das Hinterbliebenengeld im Regelfall niedriger sein müsse als die Entschädigung beim Schockschaden²⁰. Das wird

¹⁶ Vgl. Fn. 8.

¹⁷ Zu weiteren Konkurrenzen u.a. mit einem ererbten eigenen Schmerzensgeldanspruch des später verstorbenen Verletzten wird auf die Stellungnahme des DAV S. 6, 7 verwiesen.

¹⁸ E S. 11 Abs. 2.

¹⁹ E S. 12 letzter Absatz, S. 13 Abs. 1.

²⁰ So auch die Stellungnahme des GDV S. 1, 7, wonach das Hinterbliebenengeld ein Minus darstelle.

jedoch durch eine neue Einfügung in Frage gestellt. Während der Referentenentwurf zur Höhe der ausgerichteten Beträge beim Schockschaden keine Angaben enthielt und hierzu lediglich aus dem Anschreiben des Ministeriums an die interessierten Verbände und Institutionen vom 23. 12. 2016 ein Durchschnittsbetrag von 10.000 € entnommen werden konnte, wird dieser Betrag nunmehr unter dem Stichwort „Weitere Kosten“ ausdrücklich angegeben²¹, anschließend mit der kalkulierten Gesamtzahl von 24.000 Haftungsfällen²² multipliziert und sodann der Regulierungsaufwand beim Hinterbliebenengeld auf rund 240 Millionen geschätzt. Dessen Höhe wird also ersichtlich mit 10.000 € angesetzt und entspricht deshalb der Entschädigung beim Schockschaden, obwohl sie wegen der fehlenden Gesundheitsschadens eigentlich niedriger sein müsste. Ob diese Diskrepanz vielleicht beim Wunsch, plakativ mit runden Zahlen zu rechnen, übersehen worden ist, lässt sich nicht sagen. Jedenfalls ergibt sich hieraus eine Unstimmigkeit, weil einerseits das Hinterbliebenengeld mit einem Betrag in Höhe des Schockschadens veranschlagt und damit erstmals ein Richtwert genannt wird, andererseits aber das an späterer Stelle²³ angedeutete Größenverhältnis der beiden Ansprüche nicht berücksichtigt wird. Vielleicht kann man sich damit beruhigen, dass es sich nur um eine vorläufige Berechnung der ungefähren Kosten im „Vorspann“ des Entwurfs handelt und die Bemessung des Anspruchs ausdrücklich den Gerichten überlassen wird. Es bleibt abzuwarten, ob hier eine Korrektur oder Klarstellung erfolgt, wie sie der GDV in seiner Stellungnahme²⁴ für erforderlich hält.

d) Bemessungsproblem

Weil mit einer angemessenen Entschädigung dem Einzelfall Rechnung getragen werden soll, ist es folgerichtig, dass der Entwurf keinen Regelbetrag²⁵ enthält, sondern einen individuellen Anspruch geben will. Deshalb geht es um die konkrete Beeinträchtigung, deren Beurteilung und Bewertung schon bei körperlichen, erst recht aber bei psychischen Schäden schwierig sein kann. Hiergegen kann man einwenden, dass dies der Rechtsprechung durchweg zu gelingen scheint und jedenfalls ständig solche Schmerzensgelder ausgereicht werden. Gleichwohl ist unverkennbar, dass durch den Verlust naher Angehöriger seelische Beeinträchtigungen von besonderer Komplexität verursacht werden können²⁶. Es ist schon zweifelhaft, inwieweit die Intensität von Trauer und Leid und die innere Bindung an den Verstorbenen in einem Rechtsstreit – zumal von oft wenig wortgewandten Anspruchstellern bzw. ihren Rechtsanwälten - nachvollziehbar vorgetragen werden können. Selbst wenn das gelingt, erscheint

²¹ E S. 10 Nr. 5.

²² Nämlich 6.000 entschädigungspflichtige Tötungen mit je 4 Hinterbliebenen.

²³ E S. 12/13.

²⁴ E S. 1, 7.

²⁵ Bedenken hiergegen auch bei *Staudinger* aaO (Fn. 1) unter Hinweis auf den Anpassungsbedarf bei Inflation und die Friktion mit dem deutschen Schadensersatzrecht.

²⁶ Hierzu *G. Müller* VersR 2006, 1289, 1290.

es kaum möglich, die konkrete Beeinträchtigung in Geld angemessen zu bewerten und es wäre sicher fragwürdig, sie schematisch nach der Art des Verwandtschaftsverhältnisses oder ähnlichen Kriterien zu bestimmen²⁷. Auch im Entwurf und seiner Begründung werden die immateriellen Auswirkungen eines Todesfalls auf Dritte recht summarisch mit dem Begriff des seelischen Leids beschrieben, ohne dass objektive Maßstäbe für die Bemessung einer individuellen Entschädigung erkennbar werden. Ob sich in der Rechtspraxis brauchbare Kriterien entwickeln, bleibt abzuwarten.

Inwieweit dieses Defizit der Begründung dadurch ausgeglichen wird, dass die Begründung wegen der Höhe des Anspruchs ausdrücklich auf die Entschädigungen beim Schockschaden verweist, muss dahin gestellt bleiben. Angesichts der oben aufgezeigten Unstimmigkeit des Entwurfs ist unklar, ob deren Durchschnittshöhe von 10.000 € als Anhaltspunkt oder Obergrenze für das Hinterbliebenengeld gedacht ist, zumal dieses nach dem Gesamtzusammenhang der Begründung eigentlich niedriger sein müsste als die Entschädigung beim Schockschaden.

6. Zusammenfassung

Jedenfalls werden für den neuen Anspruch wohl Entschädigungsbeträge in dieser Größenordnung und damit in moderater Höhe ins Auge gefasst, wobei im Einzelfall unter dem Aspekt der Angemessenheit besondere Umstände zu einer Ermäßigung oder Erhöhung des Anspruchs führen können. Bei diesem Verständnis des Entwurfs wird sein Anliegen deutlicher und gewinnt der Anspruch an Kontur. In dieser Form mag er brauchbar sein, um den eingangs erwähnten Forderungen nachzukommen. Ob und inwieweit mit Summen in dieser Größenordnung tatsächlich persönliches Leid gelindert und damit der Zweck des Anspruchs erreicht werden kann, ist eine Frage des Einzelfalls, die nicht nur von der inneren Einstellung, sondern auch von den Vermögensverhältnissen des Hinterbliebenen abhängen dürfte. Jedenfalls bleibt im Fall einer Einführung des Anspruchs abzuwarten, ob die Gerichte sich an dem Fingerzeig zur Höhe orientieren werden oder ob die Entwicklung in der Praxis dann doch zu höheren Entschädigungen führt, wie sie nach meinem Eindruck von den Hinterbliebenen erwartet werden. Das dürfte dann allerdings nicht ohne Auswirkungen auf die Haftungsmasse und die Belastung der Versicherungsgemeinschaft bleiben.

²⁷ Vgl. hierzu *Wenter* beim 50. VGT (2012) S. 31, 33 mit der Darstellung erstaunlich hoher Ansprüche in Italien.

